

# ZH\_OBERGERICHT SB200118 vom 23. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200118)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200118 du 23 mars 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200118 del 23 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 12

Monaten auszufällen ist. Der Strafraumen betreffend Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 SVG) und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG) reicht von Geldstrafe bis 3 Jahre Freiheitsstrafe. Angesichts der aufgrund der entsprechenden Vorstrafen fehlenden präventiven Effizienz einer Geldstrafe ist für diese Delikte eine Freiheitsstrafe auszufällen. Die Einsatzstrafe für das schwerste neu zu beurteilende Delikt der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung wird eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr sein. Diese Einsatzstrafe ist mittels Asperation um die Strafe für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit und das Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu erhöhen. Deshalb wirkt sich die Änderung des Sanktionenrechts vorliegend nicht auf die konkrete Strafzumessung aus. Sie hat auch keine Auswirkungen auf die Bemessung der für die weiteren neu zu beurteilenden Delikte festzulegenden Bussen. Deshalb erübrigen sich weitere Erwägungen zum intertemporalen Recht.

- 22 - 1.2. Retrospektive Konkurrenz Die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Delikte wurden alle vor dem Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 10. September 2018 begangen. Es liegt somit retrospektive Konkurrenz vor. Gestützt auf Art. 49 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei retrospektiver Konkurrenz eine Zusatzstrafe in der Weise festzulegen, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Eine Zusatzstrafe kann nur ausgesprochen werden, soweit die Strafen der neu zu beurteilenden Delikte und die Grundstrafe gleichartig sind. Die durch das Zweitgericht hypothetisch zu bildende Gesamtstrafe setzt sich zusammen aus der rechtskräftigen Grundstrafe und den für die neuen Taten festzusetzenden Einzelstrafen. Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt dagegen der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen und ist die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4.). Mit Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 10. September 2018 wurde der Beschuldigte der mehrfachen Freiheitsberaubung, der mehrfachen qualifizierten Körperverletzung, der mehrfachen Nötigung, der Amtsanmassung, der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, der Hinderung einer Amtshandlung, der Sachbeschädigung und der Übertretung des Fernmeldegesetzes schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten und einer Busse von Fr.

300.– bestraft. Hinsichtlich der Freiheitsstrafe wurde ihm der teilbedingte Straf- vollzug im Umfang von 12 Monaten gewährt, unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren. Im Umfang von 12 Monaten wurde der Vollzug angeordnet.

- 23 - Aus den vorstehenden Erwägungen betreffend die Gesamtstrafenbildung bei retrospektiver Konkurrenz geht hervor, dass eine solche nur in Betracht kommt, so- weit für die neu zu beurteilenden Delikte eine Freiheitsstrafe auszufällen ist. Die schwerste Straftat betreffend die neu zu beurteilenden Taten besteht in der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung, für welche der Strafrahmen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG ein bis vier Jahre Freiheitsstrafe beträgt. Das der Grundstrafe zugrundeliegende schwerste Delikt ist Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Abs. 1 StGB, für welche der Strafrahmen von Geldstrafe bis 5 Jahre Freiheitsstrafe reicht. Während der untere Strafrahmen bei der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung mit einem Jahr Freiheitsstrafe höher liegt als der- jenige für Freiheitsberaubung und Entführung, ist für letztere der obere Strafrah- men höher. Schwerer ist das Delikt mit der höheren Höchststrafe, wobei die höhe- re Mindeststrafe des weniger schweren Tatbestands den unteren Rand des Straf- rahmens bestimmt (BSK StGB, Ackermann, Art. 49 N 116; Praxiskommentar StGB, Thommen, Art. 49 N 8). Vorliegend stellt daher das Delikt der Freiheitsbe- raubung und Entführung die schwerste Straftat dar. Da der Grundstrafe das schwerste Delikt zugrundeliegt, ist bei der Gesamtstrafenbildung von der Grund- strafe auszugehen und diese um die Einzelstrafen für die neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Von der gebildeten Gesamtstrafe ist die Grund- strafe abzuziehen, daraus resultiert die Zusatzstrafe. Nachfolgend ist daher für die einzelnen Delikte je eine separate Strafe festzuset- zen und - soweit eine Freiheitsstrafe auszufällen ist - mittels Asperation eine an- gemessene Erhöhung der Grundstrafe vorzunehmen. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolg- ten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbil- dung Rechnung tragen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4.).

- 24 - 2. Allgemeine Strafzumessungsregeln Hinsichtlich der allgemeinen Strafzumessungsregeln kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 69 S. 22 ff.). 3. Einzelstrafen 3.1. Qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzungen 3.1.1. Tatkomponente a) Fahrt auf der Autobahn In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden nicht mehr leicht. Der Beschuldigte hat mit einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 102 km/h die Grenze von 80 km/h für das Vorliegen einer qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung deutlich überschritten. Erschwerend kommt hinzu, dass er mit C.\_\_\_\_\_ ein unbe- willigtes Rennen fuhr, was das Gefahrenpotential bei dieser Fahrt zusätzlich er- höhte. Die Strasse war zwar trocken und es herrschte wenig Verkehr, jedoch wurde ein unbeteiligter, korrekt auf der Normalspur fahrender Fahrzeuglenker durch die beiden am Rennen beteiligten Fahrzeuge überholt, was die Gefähr- dungssituation noch akzentuierte. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte, handelte der Beschuldigte aus blosser Imponiergehabe und Spass an hoher Geschwindigkeit. Somit nahm er die Gefahrenlage für das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer völlig unnötigerweise in Kauf. Hinsichtlich der Rennsituation sowie der massiven Geschwindigkeitsüberschreitung liegt direkter Vorsatz vor. Insgesamt wiegt das Verschulden nicht mehr leicht. Der Tatkomponente ange- messen erscheint eine Einsatzstrafe im Bereich von 18 Monaten.

- 25 - b) Fahrt in D.\_\_\_\_\_ Hinsichtlich der objektiven Tatkomponente ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte mit C.\_\_\_\_\_ ein Rennen fuhr. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit wurde um 55 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsüberschreitung war massiv und lag nahe am Grenzwert von 60 km/h gemäss Art. 90 Abs. 4 lit. c SVG. Die Strasse war trocken und die Fahrt fand in der Nacht statt, zu einer Zeit, in welcher die Ampeln orange blinkten, wenig Verkehr herrschte und kaum Fussgänger unterwegs waren. Der Beschuldigte fuhr auf der Busspur, über einen Fussgängerstreifen und eine weitere Einfahrt und schuf ein hohes Risiko für andere Verkehrsteilnehmer, die nicht mit einer derartigen Fahrweise rechnen mussten. Es bestand die Gefahr für Fehleinschätzungen oder Fehlreaktionen, welche zu einem schweren Verkehrsunfall mit Schwerverletzten und Toten hätten führen können. In subjektiver Hinsicht liegt bezüglich der Schaffung einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer Eventualvorsatz vor, mit Bezug auf das Fahren eines Rennens und die massive Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit dagegen direkter Vorsatz. Die Motivation ist auch bezüglich der zweiten Fahrt in Spass an hoher Geschwindigkeit und Imponiergehabe zu sehen. Zugunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Rennen nur kurze Zeit verstrich und beide Rennen zwischen den gleichen Kontrahenten gefahren wurden. Das Fassen eines neuen Tatentschlusses bedurfte keiner grossen neuen kriminellen Energie. Insgesamt wiegt das Verschulden bezüglich des zweiten Rennens noch leicht. Da zwischen den beiden Rennen lediglich kurze Zeit verstrich und die Fahrt in D.\_\_\_\_\_ unmittelbar auf die Fahrt auf der Autobahn folgte, rückt die Delinquenz angesichts des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs in die Nähe einer natürlichen Handlungseinheit. Eine solche ist dann zu bejahen, wenn mehrere Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (BGE 131 IV 83 E.2.4.5). Zwar sind die Voraussetzungen für die Bejahung einer natürlichen Hand-

- 26 - lungseinheit mangels Vorliegen eines einheitlichen Willensaktes nicht erfüllt. Jedoch rechtfertigt die besondere Konstellation eine Unterschreitung der Mindeststrafe von 12 Monaten. Es erscheint angemessen, die Einsatzstrafe für das erste Rennen mittels Asperation um 8 Monate auf 26 Monate zu erhöhen. 3.1.2. Täterkomponente a) Persönliche Verhältnisse Der Beschuldigte ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seine Eltern sind geschieden. Er wuchs als Einzelkind bei seiner Mutter auf. Sowohl zu seiner Mutter wie zu seinem Vater unterhält er heute noch guten Kontakt. Er hat die Primarschule und die Sekundarschule besucht und verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Sowohl eine Lehre im Verkauf als auch als Reifenpraktiker hat er abgebrochen. Bisher arbeitete er als Kurier und half seinem Vater in dessen Transportfirma aus. Er hatte eine eigene Umzugsfirma gegründet, welche er nach drei Jahren wieder auflösen musste, da er über keinen Führerausweis mehr verfügte und die Beschäftigung eines Fahrers zu teuer gewesen wäre (Prot. I S. 26 f.). Der Beschuldigte ist ledig und hat keine Kinder. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aus, dass er seit ungefähr einem Jahr seinen Führerschein wieder habe. Zudem arbeite er seit Oktober 2019 im Transportbereich. Das eingereichte Zwischenzeugnis attestiert ihm sehr gute Leistungen (Urk. Urk. 92/6). Seit Juni 2020 befindet er sich in Halbfangenschaft zur Verbüssung des unbedingten Teils der vom Kantonsgericht St. Gallen ausgesprochenen Freiheitsstrafe (vgl. Prot. II S. 9 ff.). Der eingereichte Führungsbericht bescheinigt dem Beschuldigten ein gutes Verhalten. So verhalte er sich stets korrekt, kooperativ und zuvorkommend. Sich an die Regeln und

Normen der Halbfangenschaft zu halten, scheine ihm keine Mühe zu bereiten, er nehme stets an den regelmässigen deliktpräventiven Gesprächen mit der Sozialarbeitenden teil, habe sich auf die Deliktaufarbeitung eingelassen und arbeite gut. Er scheine sich mit seinen 30 Jahren an einem anderen Punkt in seinem Leben zu bewegen als zum Deliktzeitpunkt und übernehme Verantwortung für sein Leben und seine Mutter (Urk. 92/5). Zudem bezahlt der Beschuldigte regelmässig seine Schulden ab, womit er diese in merklichem Umfang reduzieren konnte. Er führte aus, dass er

- 27 - anders denke als früher. Damals sei er oft unüberlegt gewesen. Sein jugendliches Alter entschuldige seine früheren Taten nicht, es seien aber alles Sachen, die ihm heute niemals mehr in den Sinn kommen würden und er niemals heute tun würde (Prot. II S. 13). Der Beschuldigte hat demnach sein Leben seit den zu beurteilenden Taten geordnet, was positiv zu werten ist. b) Vorstrafen Der Beschuldigte hatte im Deliktzeitpunkt vier Vorstrafen erwirkt. Er wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. April 2012 wegen Raubes zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten mit einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt. Die Probezeit wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland um ein Jahr verlängert und lief am 30. April 2015 ab, somit lediglich einen Monat vor Begehung der vorliegenden Taten. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 12. Dezember 2012 wurde der Beschuldigte der Erpressung und der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte schuldig gesprochen und bestraft mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren, welche ebenfalls mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 19. November 2013 um ein Jahr verlängert wurde. Die vorliegende Delinquenz fällt daher in die verlängerte Probezeit. Mit letztgenanntem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland erfolgte ein Schuldspruch betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 4. Juni 2014 betreffend Hinderung einer Amtshandlung. Beide Male wurde der Beschuldigte mit vollziehbaren Geldstrafen bestraft. c) Nachtatverhalten Betreffend die beiden Rennen liegt kein Geständnis des Beschuldigten vor. Dies wirkt sich bei der Strafzumessung neutral aus.

- 28 - d) Fazit Die vier Vorstrafen und die Delinquenz in der Probezeit wirken sich deutlich straf erhöhend aus, werden jedoch durch die positive Entwicklung des Beschuldigten relativiert. Die Gesamtstrafe von 26 Monaten ist auf 28 Monate zu erhöhen. 3.2. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit 3.2.1. Tatkomponente Der Beschuldigte war am 8. November 2017 um ca. 01.50 Uhr im Rahmen eines Ausweichmanövers wegen eines Fuchses mit seinem Fahrzeug heftig mit einem am Strassenrand parkierten Fahrzeug kollidiert, hatte dieses in einen dahinter parkierten Lieferwagen und diesen wiederum in einen weiteren dahinter parkierten PW geschoben. Aufgrund der Heftigkeit der Kollision und des verursachten Schadensbildes lag es auf der Hand, dass die Polizei einen Alkohol- und Betäubungsmitteltest angeordnet hätte. Um eine solche Kontrolle zu vermeiden, organisierte der Beschuldigte über G.\_\_\_\_\_ das Abschleppen seines Fahrzeugs und entfernte sich nach Eintreffen des Abschleppdienstes von der Unfallstelle, so dass das unfallverursachende Fahrzeug und er als dessen Lenker wenn überhaupt nur mit grossem Aufwand hätte ermittelt werden können. In subjektiver Hinsicht liegt direkter Vorsatz vor. Insgesamt wiegt das Tatverschulden nicht mehr leicht. Eine Asperation der Einsetzungstrafe um 5 Monate, wie sie von der Vorinstanz vorgenommen wurde (Urk. 69 S. 25), erscheint angemessen. 3.2.2. Täterkomponente Hinsichtlich der Täterkomponente kann vollumfänglich auf die vorstehenden Erwägungen betreffend die

beiden Rennen verwiesen werden. Zusätzlich ist eine weitere Vorstrafe zu berücksichtigen. Die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung von Fahrunfähigkeit wurde am 8. November 2017 begangen, somit wenige Tage nach Eröffnung des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 2. November 2017, mit welchem der Beschuldigte wegen Vergehens

- 29 - gegen das Waffengesetz mit einer vollziehbaren Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft worden war. Dagegen liegt keine Delinquenz in der Probezeit vor, da die (verlängerten) Probezeiten gemäss Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 30. April 2012 und gemäss Strafbefehl vom 12. Dezember 2012 im Zeitpunkt der Tatbegehung abgelaufen waren. Ferner liegt bezüglich dieses Delikts ein Geständnis vor, welches strafmindernd zu berücksichtigen ist. Zusammen mit der positiven persönlichen Entwicklung des Beschuldigten vermag dieses den Straferhöhungsgrund der Vorstrafen aufzuwiegen. 3.2.3. Fazit Insgesamt ist die Einsatzstrafe für die qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen somit um 5 Monate auf 33 Monate zu asperieren. 3.3. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz Betreffend die Aufbewahrung von 2,77 Gramm Haschisch, welche ein Kollege in der Wohnung des Beschuldigten zurückgelassen hatte, kam die Vorinstanz zum Schluss, das Verschulden des Beschuldigten sei als gering zu beurteilen. Der Vorfall stelle eine Bagatelle dar, und es bestehe kein öffentliches Interesse an einer Bestrafung, weshalb sie gestützt auf Art. 52 StGB von einer Strafe abgesehen hat (Urk. 69 S. 26). Der vorinstanzlichen Argumentation kann insoweit gefolgt werden als das Verschulden als gering einzustufen ist. Es handelte sich um eine kleine Drogenmenge und mit Haschisch nicht um eine harte Droge. Der Beschuldigte kam nicht aufgrund eigener Initiative in den Besitz der Droge, vielmehr hat sie ein Kollege bei ihm in der Wohnung liegen lassen. Die weitere Aufbewahrung der Droge erforderte geringe kriminelle Energie. Das Verschulden wiegt in objektiver und in subjektiver Hinsicht sehr leicht. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass Art. 52 StGB nicht darauf abzielt, in allen Bagatellstraftaten generell auf eine strafrechtliche Sanktion zu verzichten. Eine Strafbefreiung kommt vielmehr nur bei Delikten in Frage, bei denen keinerlei Strafbedürfnis besteht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss das Verhalten des Täters im Quervergleich zu typischen,

- 30 - unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten vom Verschulden wie von den Tatfolgen her als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt (BGE 135 IV 135 f. E. 5.3.3.). Dass keinerlei Strafbedürftigkeit besteht, kann vorliegend trotz sehr leichtem Verschulden nicht bejaht werden. Angesichts der fehlenden präventiven Effizienz einer Geldstrafe ist auch für dieses Delikt eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Im Rahmen der Asperation wirkt sich die Straferhöhung für dieses Delikt jedoch nur marginal aus, was zum gleichen Ergebnis führt wie die vorinstanzliche Strafzumessung. 3.4. Verletzung der Verkehrsregeln und pflichtwidriges Verhalten bei Unfall Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, ist für das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs und das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall im Zusammenhang mit dem Unfall vom 8. November 2017 eine Busse auszufällen (Urk. 69 S. 26 f.). Das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs war Folge eines Ausweichmanövers wegen eines die Strasse überquerenden Fuchses und führte zu Sachschaden an mehreren parkierten Fahrzeugen. Das Verschulden wiegt insgesamt noch leicht. Der Beschuldigte lebt in knappen finanziellen Verhältnissen. Zwar verdient er mittlerweile Fr. 4'254.– netto monatlich. Er weist indessen noch stets hohe Schulden im Betrage von ca. Fr. 30'000.– bis Fr. 40'000.– auf, welche er regelmässig abbezahlt (Prot. II

S. 10 und 12). Die von der Vorinstanz auf Fr. 400.– festgelegte Busse trägt diesem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen Rechnung. Die Pflichtverletzung infolge des Unfalls bestand darin, dass der Beschuldigte sich nach Eintreffen des Abschleppdienstes von der Unfallstelle entfernte, ohne die Polizei zu verständigen und die Geschädigten zu benachrichtigen, obwohl insbesondere am PKW der Marke Peugeot massiver Sachschaden entstanden war. Die Delinquenz zielte in erster Linie darauf ab, sich selber einer Strafverfolgung zu entziehen. Das Verschulden wiegt diesbezüglich nicht leicht. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten wurden vorstehend dargetan.

- 31 - Die von der Vorinstanz für das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs und das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall ausgefallte Busse von insgesamt Fr. 800.– erweist sich unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips als angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB; BSK StGB, S. Heimgartner, Art. 106 StGB N 36 und 37). 4. Fazit Für die heute zu beurteilenden Delikte resultiert eine Gesamtstrafe von 33 Monaten Freiheitsstrafe und Fr. 800.– Busse. Die Grundstrafe gemäss Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 10. September 2018 von 24 Monaten Freiheitsstrafe und Fr. 300.– Busse ist durch Asperation um die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte zu erhöhen. Insgesamt erscheint eine Erhöhung auf eine Freiheitsstrafe von 48 Monaten und eine Busse von Fr. 900.– als angemessen. Entsprechend ist die Zusatzstrafe für die neu zu beurteilenden Delikte auf 24 Monate Freiheitsstrafe und Fr. 600.– Busse festzusetzen. V. Strafvollzug Bei einer Gesamtstrafe von 48 Monaten fällt die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs für die Zusatzstrafe ausser Betracht (Art. 43 StGB). Die Freiheitsstrafe von 24 Monaten ist daher zu vollziehen. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 12) zu bestätigen. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Untertiegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich und die Staatsanwaltschaft dringt mit ihrer Anschlussberufung dem Grundsatz nach durch. Demnach sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückforderung gegenüber dem Beschuldigten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 32 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, I. Abteilung, vom 5. November 2019 bezüglich Dispositivziffern 1 Spiegelstriche 3 bis 6 (Schuldprüche betreffend Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, Verletzung der Verkehrsregeln, pflichtwidriges Verhalten bei Unfall und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz), 5 (Verzicht auf Widerruf), 6-9 (Einziehung, Vernichtung und Herausgabe von Drogen und Gegenständen), 10 (Honorar amtliche Verteidigung) und 11 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist ferner schuldig – der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 lit. d SVG, Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV und Art. 52 Abs. 2 SVG, – der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 3 SVG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. b und Abs. 5 VRV und Art. 52 Abs. 2 SVG. 2. Der Beschuldigte wird als Zusatzstrafe zum Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 10. September 2018 bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist, sowie mit einer Busse von Fr. 600.–.

